



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 17. Mai 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
10. August 2022; Pet 4-20-07-4911-
010410
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
11. Mai 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6586), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-4911

Straftaten gegen die
öffentliche Ordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Zeigen des „Sankt-Georgs-Bandes“, einem Symbol der russischen Streitkräfte, im öffentlichen Raum zu verbieten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, das Sankt-Georgs-Band, das seinen Ursprung im Russischen Kaiserreich hat, sei während der vergangenen zwei Jahrzehnte vom russischen Staat systematisch zu einem nationalistischen Identifikationssymbol mit dem russischen Staat und insbesondere seiner Armee entwickelt worden. Spätestens mit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine stehe es als ein Symbol für Akzeptanz, Glorifizierung und Unterstützung des Bruchs von internationalem Recht und für staatliche Handlungsweisen, „die unserem Grundgesetz in verächtlicher Weise zuwiderlaufen (z.B. dem Recht auf freie Meinungsäußerung)“. Das Sankt-Georgs-Band sei das Identifikationssymbol derer, die unsere freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen. Als Symbol für die Bedrohung unserer Freiheit gehöre es deswegen im öffentlichen Raum verboten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 65 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



noch Pet 4-20-07-4911

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss kann die mit der Petition zum Ausdruck gebrachten Bedenken nachvollziehen. Gleichwohl ist er der Auffassung, dass die bestehende Rechtsordnung bereits hinreichende Möglichkeiten bietet, um im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Gefahren zu begegnen, die vom öffentlichen Zeigen von Symbolen ausgehen können.

Gemäß § 140 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 5 StGB genannten rechtswidrigen Taten in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) billigt. Abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls können diese Tatbestandsvoraussetzungen durch das öffentliche Zeigen von Symbolen erfüllt sein, wenn damit der russische Angriffskrieg auf die Ukraine gebilligt wird. Der Ausschuss macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die zuständigen Behörden und Gerichte im Einzelfall zu entscheiden haben, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar ist.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass auch außerhalb des Strafrechts, insbesondere im Polizei- und Versammlungsrecht der Länder, bereits ausreichend Rechtsgrundlagen gegeben sind, um im Einzelfall Verbote bzw. Auflagen hinsichtlich des öffentlichen Zeigens von Symbolen auszusprechen, soweit dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Überdies ist der Ausschuss der Überzeugung, dass ein weitergehendes - vom Rechtsgüterschutz losgelöstes - Verbot eines bestimmten Symbols auch mit Blick auf die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes Bedenken begegnen würde.

Im Ergebnis hält er die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Änderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.